

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	08.07.2013
Rechnungsprüfungsausschuss	16.07.2013

#### **Räumung der ehemaligen Kolbhalle in Ehrenfeld**

**In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06.06.2013 bittet RM Jung unter TOP 8.2 die Verwaltung um Angabe der Höhe der bisher entstandenen und der mit der Beantragung eines neuen Räumungstitels anfallenden Kosten.**

**In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 10.06.2013 bitte RM Hopfauf die Verwaltung um Mitteilung der bisher entstandenen Kosten. Hinsichtlich des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bat RM Hopfauf zudem, die Ablehnungsgründe des Landgerichtes zu erläutern.**

Wegen der thematischen Überschneidung beider Anfragen nimmt die Verwaltung hierzu zusammenfassend wie folgt Stellung:

Der Anfang 2013 erwirkte rechtskräftige Räumungstitel richtet sich gegen den Wir selbst e. V. und gegen alle Personen, die im Zeitpunkt der Erhebung der Räumungsklage als Nutzer des Geländes bekannt waren.

Die Gerichtsvollzieher haben die Räumung am 03.06.2013 abgebrochen, weil sich am Morgen der Räumung weitere Personen auf dem Gelände befanden, die gegenüber den Gerichtsvollziehern den Abschluss von Untermietverträgen mit dem Verein Wir selbst e. V. nachwiesen.

Das Gericht sah in der begehrten einstweiligen Verfügung, gegen eine im Räumungstitel nicht aufgeführte Person, eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Ferner sei die Spezialvorschrift des § 940a nur auf Wohnraumverhältnisse anwendbar, das maßgebliche Mietverhältnis sei aber als Gewerberaummietverhältnis zu bewerten.

In der Konsequenz hat die Verwaltung nun Räumungsklage gegen die jetzt bekannten weiteren Nutzer erhoben. Über diese Klage hat das Gericht noch nicht entschieden.

Darüber hinaus ist zwischenzeitlich eine einstweilige Verfügung gegen den Wir selbst e. V. auf Untersagung der weiteren Untervermietung erwirkt worden.

Vor diesem Hintergrund sind im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Räumung des Geländes im Wesentlichen bisher folgende Kosten entstanden:

Die Stadt hat einen Räumungskostenvorschuss in Höhe von 150.000 € an die Gerichtsvollzieher gezahlt. Dieser Vorschuss ist in Anbetracht der Größe des zu räumenden Geländes,

des Umfangs und der Art der sich auf dem Gelände befindenden Gegenstände (z. B. Bauwagen und andere große, schwere Sachen) angemessen. Die Gerichtsvollzieher müssen über die Verwendung des Betrages Rechnung legen und einen etwaigen Überschuss an die Stadt zurückgeben.

Darüber hinaus sind bisher Anwaltskosten in Höhe von rund 7.100 € (Räumungsklage 1. und 2. Instanz, einstweiliges Verfügungsverfahren gegen Wir selbst e. V. auf Untersagung Untervermietung, einstweiliges Verfügungsverfahren gegen Nutzer) entstanden. Die Verwaltung rechnet mit weiteren Anwaltskosten in Höhe von rund 500 € für die Räumungsklage gegen die jetzt bekannten weiteren Bewohner.

In den Gerichtsverfahren, in denen die Stadt bisher obsiegt hat, hat sie gegen die Prozessgegner einen Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten. Die Kosten der Räumungsvollstreckung, die von den Gerichtsvollziehern aus dem oben genannten Kostenvorschuss beglichen werden, sind von den Räumungsschuldnern ebenfalls zu erstatten.

Schließlich werden zumindest in der ersten Zeit nach Vollzug der Räumung Bewachungskosten in Höhe von rund 21.000 €/ Woche (6 Personen, 2 Hunde) anfallen, um eine unerlaubte (Wieder-) Inbesitznahme durch Dritte zu verhindern.

Der allgemeine Sachstand ergibt sich ergänzend aus der Niederschrift der Sitzung des Liegenschaftsausschusses vom 06.06.2013, siehe Anlage 1.

gez. Berg